

Planung und Bau
Vollzug des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Bundesstraße 10, Ulm - Neu-Ulm,
Ersatzneubau der Adenauerbrücke Ulm / Neu-Ulm
im Abschnitt 100 Station -0,244 bis 0,121
(Bau-km 0+018,90 bis Bau-km 0+383,90)
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 7 UVPG

Bekanntgabe der Regierung von Schwaben
vom 25. Mai 2022, Gz.: RvS-SG32-4382-2/36

Das Staatliche Bauamt Krumbach hat der Regierung von Schwaben Unterlagen für den geplanten Ersatzneubau der Adenauerbrücke zwischen den Städten Ulm und Neu-Ulm im Zuge der B 10 vorgelegt und beantragt, eine allgemeine Umweltverträglichkeitsvorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Der Ersatzneubau der Adenauerbrücke, eine der Haupt-Verkehrsverbindungen zwischen Ulm und Neu-Ulm, ist aufgrund des schlechten Zustands des Bestandsbauwerkes zwingend erforderlich. Die Adenauerbrücke liegt im Zuge der B 10 im südöstlichen Verkehrsraum des Oberzentrums Ulm / Neu-Ulm und überbrückt im Stadtbereich Ulm / Neu-Ulm die Donau, deren Mitte die Grenze zwischen den Städten Ulm und Neu-Ulm und Baden-Württemberg und Bayern bildet. Auf Ulmer Seite wird zudem die Bahnlinie Ulm – Friedrichshafen überbrückt. Neben Verkehren zwischen den beiden Städten (Binnenverkehr) wird über das Brückenbauwerk auch ein Großteil der Quell- und Zielverkehre der beiden Städte abgewickelt.

Die Baumaßnahme befindet sich zwischen den beiden Anbindungen der Bundesstraße 10 an die Zinglerstraße in Ulm (Baden-Württemberg) und die Schützenstraße in Neu-Ulm (Bayern). Für den Ersatzbau soll eine neue Brücke nordöstlich angrenzend errichtet und nach dem Abriss des Bestandsbauwerkes eingeschoben werden. Der bisher 6-streifige Querschnitt wird um je Fahrtrichtung einen Verflechtungsfahstreifen erweitert. Der Umbau erfolgt bestandsnah. Die bestehende B 10 weist heute auf der gesamten Länge im innerstädtischen Bereich von Ulm und Neu-Ulm einen zweibahnigen Querschnitt mit meist höhenfreien Anschlussstellen auf.

Der Ausbaubereich beginnt in der Stadt Ulm circa 170 m vor der Adenauerbrücke im Abschnitt 100 Station -0,244 und endet an der Anschlussstelle der Schützenstraße in Neu-Ulm im Abschnitt 100 bei Station 0,121. Die Ausbaulänge beträgt 0,365 km. Im

Brückenbereich werden zusätzlich beidseitig Geh- und Radwege mit einer Breite von 3,00 m angeordnet. Die Querschnittsbreite im Bauwerksbereich beträgt 42,50 m.

Für das Vorhaben war durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 4, § 7 UVPG i. V. m. Ziff. 14.6 der Anlage 1 zum UVPG festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die überschlägige Überprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben wird.

Diese Einschätzung beruht im Wesentlichen auf folgenden Gründen:

Die geplante Neubaumaßnahme führt bei Berücksichtigung der vom Vorhabensträger geplanten Vorkehrungen zu keinen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Mit erheblichen zusätzlichen Auswirkungen auf den Menschen durch Lärm- und Luftschadstoffe ist durch die geplante Maßnahme nicht zu rechnen. Die Gesamtverkehrsbelastung erhöht sich zum Prognosehorizont 2030/35 gegenüber dem Prognosenullfall (6-streifig) von 99.600 Kfz/24 h auf 103.600 Kfz/24 h. Die Verkehrszunahme ist gering und ausschließlich durch die Verlagerung von Verkehr auf die Bundesstraßenachse verursacht. Durch die geplanten aktiven Lärmschutzmaßnahmen in Form von Lärmschutzwänden sowie die ergänzenden passiven Lärmschutzmaßnahmen dort wo aktiver Lärmschutz nicht ausreicht, entstehen durch das Vorhaben keine erheblichen Lärmbelastungen.

In Bezug auf Erholung und Naturgenuss finden keine wesentlichen Beeinträchtigungen statt. Wege mit nennenswerter Erholungsfunktion werden nicht dauerhaft in Anspruch genommen. Auch ergeben sich keine zusätzlichen Beeinträchtigungen für den Naturgenuss, da am Eingriffsort bereits ein technisches Bauwerk besteht.

Die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden durch die Baumaßnahme zwar beeinträchtigt, es verbleiben aber aufgrund der vorgesehenen Vermeidungs-, Gestaltungs- und Kompensationsmaßnahmen keine erheblichen Auswirkungen. Verbote des Artenschutzes werden nicht ausgelöst, es sind geeignete und ausreichende Vermeidungsmaßnahmen und CEF- Maßnahmen insbes. zum Schutz von besonders bzw. streng geschützten Fledermaus- und Vogelarten vorgesehen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter der beiden FFH - Gebiete findet nicht statt.

Für die Schutzgüter Fläche und Boden und Landschaftsbild bringt das Vorhaben ebenfalls keine erheblichen Beeinträchtigungen. Insgesamt kommt es zu einer Flächeninanspruchnahme von ca. 1,5 ha, wovon ca. 0,49 neu versiegelt werden. Im Bereich der Neuversiegelung kommt es zum Verlust der Bodenfunktion. Die in Anspruch genommenen Flächen sind für den Naturschutz aufgrund der Straßennähe und der vorhandenen Vorbelastung nicht von herausragender Bedeutung und sind ausgleichbar bzw. ersetzbar. Das Landschaftsbild ist durch die B 10 zusammen mit der bestehenden Brücke und die umliegenden Siedlungsstrukturen bereits stark vorbelastet. Die visuelle Wirkung der Brücke wird durch die Verbreiterung und die zusätzlichen Lärmschutzwände verstärkt. Durch die straßennahen Bauarbeiten und die geplanten Gestaltungsmaßnahmen entstehen jedoch keine langfristigen negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind nicht zu erwarten. Auf der Neu- Ulmer Seite wird im Gegensatz zum Bestand auf einen Pfeilerstandort verzichtet. Auf Ulmer Seite wird der Brückenpfeiler näher an das Ufer gerückt. Temporär werden in den Uferbereichen Verbauten für Montagestandplätze erstellt. Erhebliche Auswirkungen auf das Abflussverhalten sind auch nicht zu erwarten. Auch der Bauwerksabbruch, der ohne Einbauten in den Abflussquerschnitt der Donau erfolgt, führt zu keinen nennenswerten Auswirkungen.

Der Hochwasserschutz auf der Neu-Ulmer Seite wird während der Bauzeit sichergestellt.

Auf die Schutzgüter Klima, Luft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter entfaltet das Vorhaben keine bzw. unmerkliche Wirkungen.

Zusammenfassend betrachtet sind daher unter Heranziehung der Kriterien nach Anlage 3 zum UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären, auszuschließen. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht deshalb nicht. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Augsburg, den 25.5.2022

gez.

Manuela Baumann

Ltd. Regierungsdirektorin